

Az.: 2 B 390/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Prof. Dr.

prozessbevollmächtigt:
Herr Prof. Dr. jur.

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Trennungsgeld

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Oktober 2001

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Trennungsgeld über den 31.3.1995 hinaus.

Der Kläger wurde mit Wirkung zum 1.4.1993 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Universitätsprofessor ernannt und an die Technische Universität

(künftig: TU) berufen. In der Berufsvereinbarung vom Februar 1993 hat er sich bereit erklärt, seinen Wohnsitz in den Raum zu verlegen. Bis zum erforderlichen Umzug wurde ihm Umzugskostenvergütung nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt. Diese Zusage erlischt, wenn der Umzug nicht innerhalb von 5 Jahren nach deren Wirksamwerden durchgeführt worden ist. Weiter wurde in der Berufsvereinbarung die Zahlung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen zugesagt. Für diese Ansprüche gilt die Trennungsgeldverordnung bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen des Freistaates Sachsen. Dem Kläger wurde für die Zeit bis 31.3.1995 Trennungsgeld gewährt. Er ist verheiratet, hat zwei in den Jahren 1982 und 1984 geborene Kinder und ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in mit sechs Zimmern nebst Küche und anderen Nebenräumen, in dem er noch heute mit seiner Familie wohnt.

In den Bewilligungsbescheiden vom 5.5. und 20.9.1993, 14.3. und 28.10.1994 und 12.1.1995 wurde der Kläger jeweils darauf hingewiesen, dass im Falle der Zusage der Umzugskosten-

vergütung Trennungsgeld nur gewährt wird, solange er umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangel am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet nicht umziehen kann. Weiter wurde er auf seine Verpflichtung, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen, hingewiesen. Es wurde ausgeführt, dass während des Bewilligungszeitraumes als Wohnungsbemühungen zum Beispiel die unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden der Wohnungsfürsorgestelle, die Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse sowie erforderlichenfalls die Aufgabe von Inseraten und die Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen erwartet werden und dass diese Wohnungsbemühungen im einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u.a. derart zu belegen seien, dass der Festsetzungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und vollständiger Bemühungen um eine Wohnung entsteht. Bei Ablehnung angemessener und zumutbarer Wohnungen seien die Gründe dafür darzulegen.

Am 8.7.1995 stellte der Kläger einen Antrag auf Weitergewährung von Trennungsgeld ab dem 1.4.1995. Der Kläger gab auf dem Antragsformular (Ziff. 18) durch Ankreuzen an, sich fortgesetzt um eine angemessene Wohnung am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets bei Wohnungsmaklern und Immobilienbüros und durch Bewerbungen auf Wohnungsangebote in Zeitungen bemüht zu haben. Die Bemühungen hätten keinen Erfolg gehabt. Auf die Frage, was der Kläger weiter zur Erlangung einer angemessenen Wohnung zu unternehmen gedenke, führte er aus: „Bauen“. Der Kläger gab an, eine Wohnung zu benötigen, die neben Küche, Bad und WC ein Wohnzimmer, ein Elternschlafzimmer, zwei Kinderzimmer sowie ein Arbeitszimmer aufweise. Im Schreiben vom 12.9.1995, mit dem der Kläger um Berücksichtigung als Härtefall im Sinne von § 11 Abs. 3 SächsTGV gebeten hatte, gab er an, trotz intensiver Bemühungen noch keine geeignete Immobilie gefunden zu haben. Die Familie beabsichtige, in _____ oder der näheren Umgebung zu bauen. Dem Antrag waren Nachweise über Wohnungsbemühungen beigelegt; eines der Angebote bezog sich auf mehrere Mietwohnungen mit einer Größe von 70 bis 89 qm. Der Kläger teilte mit, dass es sich lediglich um eine Auswahl handle und dass er gerne bereit sei, weiteres Material zu liefern. Dem Antrag waren zudem Schulbescheinigungen beigelegt, gemäß denen im Schuljahr 1994/95 der Sohn _____ die Klasse 6 d des _____-Gymnasiums in _____ und der Sohn _____ die 4. Klasse der Gemeinschaftsgrundschule _____ besucht hat.

Der Antrag wurde mit Bescheid der TU vom 8.12.1995 abgelehnt, da das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (künftig: SMWK) die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 SächsTGV erforderliche Zustimmung nicht erteilt habe. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 SächsTGV lägen nicht vor, da der Kläger sich nicht in hinreichendem Maße um eine angemessene Wohnung bemüht habe. Im Falle des Klägers könne grundsätzlich auch eine Mietwohnung als zumutbar angesehen werden. Der Kläger habe lediglich zwei Versuche zur Erlangung einer Mietwohnung unternommen. Aus welchen Gründen diese erfolglos geblieben seien, sei nicht angegeben worden.

Zur Begründung seines am 22.12.1995 erhobenen Widerspruchs machte der Kläger geltend, der Bescheid hätte nicht auf unzureichende Bemühungen, eine Unterkunft für seine Familie zu finden, gestützt werden dürfen, da er in seinem Schreiben vom 12.9.1995 ausdrücklich mitgeteilt habe, dass die vorgelegten Unterlagen lediglich eine Auswahl darstellten, und von seinem Angebot, weiteres Material zu liefern, kein Gebrauch gemacht worden sei. Tatsächlich habe er sich seit seiner Amtsübernahme intensiv bemüht, hier adäquaten Wohnraum zu finden. Er habe im Jahre 1989 in ein Eigenheim gebaut. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, von ihm entweder den finanziellen Ruin zu verlangen oder seine Familie in irgendeiner Mietwohnung unterzubringen. Das Preisniveau für Wohnraum in liege im Jahre 1995 erheblich über dem anderer Städte. Der Kläger fügte seinem Schreiben eine Bestätigung seiner Sekretärin, Frau , und seines Mitarbeiters, Herrn Dr. , vom 18.12.1995 bei. Es wird dort bestätigt, dass sich der Kläger seit seiner Amtsübernahme in um Wohnraum bemühe. Herr Dr. habe ständig an Objektbegehungen teilgenommen. Frau habe die Terminabsprachen mit den verschiedenen Maklern, die sich regelmäßig gemeldet hätten, übernommen. Es könne bestätigt werden, dass bisher alle Angebote aus verschiedenen Gründen (Preis, Größe, Lage, Schulnähe, Verkehrsanbindung) nicht in Betracht gekommen seien. Die Wohnungsfürsorgestelle habe es zum Zeitpunkt seiner Einstellung in Sachsen noch nicht gegeben.

Mit Widerspruchsbescheid der TU vom 4.4.1996, der am 10.4.1996 mit einfacher Post an die Adresse des Klägers in abgesandt wurde, wurde der Widerspruch zurückgewiesen, da die Voraussetzungen des § 2 SächsTGV nicht vorlägen. Eine uneingeschränkte Umzugswilligkeit liege nicht vor, wenn ein Trennungsgeldempfänger seine Bemühungen lediglich auf den Erwerb von Eigentum ausrichte. Sowohl der Eintrag unter Ziff. 18 des Antrags vom

8.7.1995 als auch die eingereichten Nachweise ließen erkennen, dass sich die Suche des Klägers nach adäquatem Wohnraum fast ausschließlich auf den Erwerb von Baugrundstücken bzw. Eigenheimen konzentrierte. Aus der Formulierung im Widerspruchsschreiben, wonach es jeder Lebenserfahrung widersprechen würde, vom Kläger zu verlangen, seine Familie in „irgendeiner Mietwohnung“ unterzubringen, werde ersichtlich, dass eine uneingeschränkte Umzugswilligkeit nicht vorliege.

Mit an den Rektor der TU gerichtetem Schreiben vom 2.5.1996 legte der Kläger weitere Angebote vor, die sich nicht bei den Akten befinden, über die die TU jedoch eine Aufstellung gefertigt hat.

Zur Begründung seiner am 16.7.1996 erhobenen Klage machte der Kläger geltend, sich stetig sowohl um einen Bauplatz für ein Eigenheim als auch um eine Mietwohnung bemüht zu haben. Soweit darüber hinaus noch Nachweise zu erbringen sein sollten, werde um einen richterlichen Hinweis gebeten. Auf die Bitte des Gerichts, den Satz „Es widerspricht jeder Lebenserfahrung ... in irgendeiner Mietwohnung unterzubringen“, näher zu erläutern, hat der Kläger ausgeführt, er bedeute nicht, dass es jemals an seiner Umzugswilligkeit und der der Familie gefehlt habe. In den vergangenen Jahren seien zahlreiche Versuche unternommen worden, eine angemessene Mietwohnung ausfindig zu machen. Der Kläger habe es grundsätzlich niemals als unzumutbar angesehen, mit der Familie in eine Mietwohnung zu ziehen, obwohl am bisherigen Wohnort ein Einfamilienhaus bewohnt werde. Bei der Formulierung liege die Betonung auf „irgendeiner“. Die gesuchte Unterbringung müsse nicht nur den Schulbesuch zweier Gymnasiasten erlauben, sie sollte zudem eine gewisse Mindestgröße besitzen. Wegen des dringenden Bedarfs eines Arbeitszimmers komme in der Regel nur eine 5-Raumwohnung in Betracht. Der Kläger habe sich auch mit Schreiben vom 25.11.1996 und 6.2.1997 an das staatliche Liegenschaftsamt gewandt. Allerdings habe ihm diese Stelle keine 5-Raumwohnung nachweisen können. Das Liegenschaftsamt habe es abgelehnt, eine Bestätigung über nicht verfügbare 5-Raumwohnungen zu erteilen, weil eine 4-Raumwohnung ausreichend sei. Die Einlassung solle in Wahrheit lediglich verschleiern, dass es dem Liegenschaftsamt nicht gelungen sei, ihm eine passende Wohnung zu nennen. Für einen Lehrstuhlinhaber mit einer vierköpfigen Familie sei eine Wohnung mit sechs Zimmern, wie er sie in habe, angemessen, stehe jedenfalls nicht in einem erheblichen Missverhältnis zur Haushaltsgröße. Wenn steuerlich bereits bei einem Lehrer ein Arbeitszimmer anerkannt werde, müsse dies

jedenfalls für einen Hochschullehrer gelten, für den eine Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz nicht bestehe. Der Kläger dürfe keinesfalls auf eine 4-Raumwohnung verwiesen werden, wie sie möglicherweise für Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes, die kein Arbeitszimmer benötigten, angemessen sein mag. Selbst wenn er nicht Eigentümer eines Einfamilienhauses mit sechs Zimmern wäre, hätte er wegen des Anspruchs auf ein Arbeitszimmer jedenfalls Anspruch auf eine 5-Raumwohnung. 5- oder gar 6-Raumwohnungen hätten in _____ zum maßgeblichen Zeitpunkt März 1995 nicht zur Verfügung gestanden. Die gegenteiligen Behauptungen des Beklagten seien unzutreffend und im Übrigen unsubstantiiert. Weil Mietwohnungen der benötigten und angemessenen Größe nicht zur Verfügung gestanden hätten, habe der Kläger sich um Einfamilienhäuser bemüht. Vom verlangten Kaufpreis her wirtschaftlich zumutbare Objekte seien aber auch hier nicht angeboten worden. Als Beispiel für den Zustand und die Entwicklung des Bau- und Wohnungsmarktes in _____ werde das Mehrfamilienhaus _____ in _____ herangezogen. Dort sei für Dreiraumwohnungen von 90 qm Größe im Jahre 1996 ein Preis von DM 4.000,--/qm gefordert worden. Zur Zeit werde hingegen nur noch ein Preis von DM 2.990,--/qm verlangt. Dies bedeute einen Preisverfall innerhalb eines halben Jahres von ca. DM 130.000,-- bei einer den Bedürfnissen des Klägers angemessenen Wohnung von ca. 130 qm. Es könne vom Kläger nicht verlangt werden, dass er sich durch einen überhasteten Umzug nach _____ wirtschaftlich ruiniert. Weiter hat der Kläger Nachweise über Wohnungsbemühungen (Schreiben auf Zeitungsanzeigen) hinsichtlich des Zeitraums 20.3.1996 bis 12.2.1997 vorgelegt. Der Kläger hat Frau _____ und Herrn Dr. _____ als Zeugen für die intensiven Wohnungsbemühungen benannt. Er machte zudem geltend, dass seine Berufungszusage bezüglich der Dauer der Umzugskostenübernahme von denen anderer Hochschullehrer abweiche. Eine wesentliche Voraussetzung, den Lehrstuhl in _____ einzurichten und aufzubauen, habe gerade darin bestanden, dass ihm eine Frist von fünf Jahren eingeräumt wurde, um nach Sachsen überzusiedeln. Wie sich gezeigt habe, sei diese Einschätzung realistisch gewesen. Die sachlich unbegründete Einstellung der Trennungsgeldzahlung nach zwei Jahren stelle deshalb Vertragsbruch dar. Der Beklagte schulde zudem nicht nur die Kosten von Bahnfahrten zweiter Klasse, sondern die von Fahrten mit privateigenem PKW. Im Übrigen mache sich der Kläger die Ausführungen des Berichterstatters in der Verfügung vom 20.8.1996 zu eigen, wonach im Hinblick auf Art. 83 Abs. 1 SächsVerf vieles dafür spreche, dass nicht die TU, sondern das SMWK die sachlich zuständige Behörde sei.

Der Beklagte führte zur Begründung des Klageabweisungsantrages aus, dass die Klage wegen Verfristung unzulässig sei. Die Klage sei auch unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Trennungsgeld habe. § 2 Abs. 1 SächsTGV gehe bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung zwar von der bisherigen Wohnungsgröße aus unter der Einschränkung einer Missverhältnisprüfung. Ziff. 2.1.5 der VwV-SächsTGV gebe jedoch als Orientierungshilfe bei einer Familie mit vier Familienmitgliedern eine Wohnfläche von 90 qm an. Deshalb gelte für den Kläger und seine Familie eine 4-Raumwohnung als angemessen. Dem Kläger hätten Angebote in dieser Größenordnung bzw. mit einer größeren Wohnfläche vorgelegen. Nach Auffassung des im Sächsischen Staatsministerium des Innern für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Referats habe sich bereits zum damaligen Zeitpunkt die Wohnungslage grundsätzlich gebessert, so dass davon auszugehen sei, dass auf dem freien Wohnungsmarkt eine ausreichende Anzahl an Wohnungen zur Verfügung gestanden hätten. Zu keinem der mit Schreiben vom 2.5.1996 nachgereichten Angebote liege ein Vermerk vor, aus dem sich ergebe, warum ein Miet- oder Kaufvertrag nicht zustande gekommen sei.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 27.4.1999 ab. Die Klage sei nicht verfristet erhoben worden, da die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO mangels Zustellung des Widerspruchsbescheides nicht zu laufen begonnen habe. Ob die TU zum Erlass der angefochtenen Bescheide zuständig gewesen sei, könne dahin stehen, da der Kläger mit seiner Verpflichtungsklage eine Erweiterung seines Rechtskreises begehre. Die Klage sei nicht begründet, da der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass er sich fortwährend um eine Wohnung bemüht habe. Der Kläger habe sich in allererster Linie um den Erwerb einer Immobilie bemüht. Auch unter den im Gerichtsverfahren vorgelegten Nachweisen beziehe sich lediglich einer auf eine Mietwohnung. Der Grund für die Ablehnung sei hier ebensowenig wie bei den anderen Nachweisen klaggestellt worden. Der vom Kläger beklagte Verfall der Immobilienpreise in

sei kein Umstand, der ihn von der Pflicht, sich fortwährend um angemessenen Wohnraum zu bemühen, befreie. Dieser Preisverfall sei in den Jahren 1995 und 1996 auch nicht absehbar gewesen. Die Ausführungen des Klägers belegten, dass er seine Umzugswilligkeit von der ihm zumutbar erscheinenden Lage auf dem Immobilien- und Wohnungsmarkt in abhängig gemacht habe. Dies sei kein aus der Personalmaßnahme des Dienstherrn folgender Umstand und mithin auch nicht von ihm über das Trennungsgeld auszugleichen. Auch aus der vom Kläger und dem SMWK geschlossenen Berufungsvereinbarung ergebe sich nichts anderes.

Auf Antrag des Klägers hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 26.6.2000 - 2 B 399/99 - die Berufung zugelassen.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, er habe bewusst zwei Anträge, nämlich einen Aufhebungsantrag und einen Antrag auf Neubescheidung gestellt. Nur mit dem im Urteil vorgenommenen „Trick“ der sinngemäßen Antragsauslegung gelinge es dem Verwaltungsgericht, die Entscheidung darüber offen zu lassen, ob die TU überhaupt zum Erlass des angefochtenen Bescheides zuständig gewesen sei. Der Kläger habe einen Anspruch auf Weitergewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen, weil er uneingeschränkt umzugswillig gewesen sei. Zu Unrecht sei das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, der Kläger habe sich in erster Linie um den Erwerb einer Immobilie bemüht. Er habe bereits mit Schreiben vom 2.5.1996 einige Mietwohnungsangebote zusätzlich vorgelegt. Diese befänden sich allerdings nicht in der Verwaltungsakte. In einer über diese Angebote von der TU erstellten Aufstellung seien jedoch insgesamt sechs Mietangebote verzeichnet. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht nur von einem Mietangebot ausgegangen sei. In der Aufstellung würden auch 12 Eigentumswohnungen aufgeführt. Nach der Erinnerung des Klägers hätten diese zumindest zum Teil auch zur Vermietung gestanden. Der angemessene Wohnbedarf des Klägers könne auch unter Berücksichtigung der Lage des Wohnungsmarktes in und seinem Einzugsgebiet nur durch ein Haus, eine Eigentumswohnung oder eine Mietwohnung mit mindestens fünf Zimmern gedeckt werden. Dafür spreche neben den bereits im erstinstanzlichen Verfahren dargelegten Gründen, dass das Dienstzimmer des Klägers höchst behelfsmäßig in einem ehemaligen Studentenwohnheim untergebracht sei und bis Anfang des Jahres 2000 eine Grundfläche von nur 12 qm gehabt habe. Aufgrund des gerichtlichen Hinweises vom 26.6.2000 habe der Kläger Frau gebeten, die Mappe mit Unterlagen zu seiner Wohnungssuche bereitzustellen. Diese habe jedoch gestehen müssen, die Unterlagen beim Umbau des Dienstzimmers in den Monaten Juni bis August 1999 vernichtet zu haben. In diesen Unterlagen hätten sich aufgeklebte Zeitungsanzeigen mit dazugehörigen Telefonnotizen befunden. Frau habe die Unterlagen aus eigenem Antrieb vernichtet, weil wegen der Umbauarbeiten Platz zur Aufbewahrung gefehlt habe und sie sich nicht habe vorstellen können, dass diese bis auf die Jahre 1993 zurückgehenden Unterlagen im Jahre 1999 noch von Bedeutung sein konnten. Die Telefonnotizen seien im Gegensatz zu den Zeitungsanzeigen nicht reproduzierbar. Der Kläger habe den Studenten gegen ein Honorar von DM

140,-- gebeten, im Archiv der „Freien Presse“ alle Anzeigen mit 5- und 6-Raumwohnungen in den Jahren 1993 bis 1995 herauszusuchen und zu kopieren. Es zeige sich, dass 5-Raumwohnungen so gut wie nicht angeboten worden seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl weiterer Interessenten in ähnlicher Lage gegeben habe, weshalb sich der Kläger letztlich dazu entschlossen habe, selbst zu bauen. Hinsichtlich der einzelnen Anzeigen und der Ausführungen des Klägers hierzu und zur konkreten Schilderung der damaligen Situation am Wohnungsmarkt wird auf den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 13.9.2000 Bezug genommen. Die Umzugswilligkeit des Klägers sei auch daraus ersichtlich, dass er vor Ablauf der Fünfjahresfrist des § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsUKG eine Verlängerung der Zusage der Umzugskostenvergütung um weitere zwei Jahre beantragt habe.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27.4.1999 - 6 K 1423/96 - den Bescheid des Rektors der Technischen Universität vom 8.12.1995 und den Widerspruchsbescheid des Rektors der Technischen Universität vom 4.4.1996 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 8.7.1995 auf Bewilligung von Trennungsgeld neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, bei einer aus vier Personen bestehenden Familie sei eine Wohnung dann angemessen, wenn sie 90 qm umfasse und für jede vor und nach dem Umzug zum Haushalt gehörende Person ein Zimmer enthalte. Den Nachweis einer uneingeschränkten Umzugswilligkeit habe der Kläger nicht erbracht. Die von dem Studenten angefertigten Kopien belegten nur, welche Immobilie zum damaligen Zeitpunkt in der betreffenden Ausgabe der „Freien Presse“ zum Kauf oder zur Miete angeboten worden seien. Welche Bemühungen der Kläger hinsichtlich dieser Objekte unternommen habe, bleibe weiterhin fraglich. Eine allgemeine Marktübersicht könne aus den Kopien nicht abgeleitet werden. Auch mit Hilfe der als Zeugen benannten Frau und Herrn Dr. könne nicht nachgewiesen werden, warum die angebotenen Wohnungen konkret nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsTGV angemessen gewesen seien. Die Bemühungen des Klägers seien überwiegend an den angeblich nicht preisgünstigen Angeboten gescheitert. Das Preisniveau sei jedoch, soweit es sich im Durchschnittsrahmen der Region bewege, kein Kriterium für die An-

gemessenheit eines Wohnungsangebotes. Auch die Anzahl der angeführten Bemühungen für die Jahre 1993 bis 1997 - für die Folgejahre seien überhaupt keine Bemühungen nachgewiesen - sei gemessen an der Zeitdauer nicht ausreichend.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2001 zu der Frage, inwieweit der Kläger Bemühungen unternommen hat, um in und Umgebung eine Wohnung oder ein Haus für sich und seine Familie zu finden, Beweis erhoben durch die Vernehmung der Frau und des Herrn Dr. als Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Dem Senat liegen die Trennungsgeldakten des Beklagten (2 Bände) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Verfahren 6 K 1423/96 vor. Auf diese sowie die Gerichtsakten im Zulassungs- und Berufungsverfahren wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn dieser hat keinen Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld über den 31.3.1995 hinaus.

1. Es kann hier dahinstehen, ob die TU zum Erlass der angefochtenen Bescheide zuständig war. Der Kläger begehrt die Aufhebung der einen Anspruch auf Trennungsgeld über den 31.3.1995 hinaus ablehnenden Bescheide und die Verpflichtung des Beklagten, ihm über diesen Zeitpunkt hinaus Trennungsgeld zu gewähren. Bei diesem Begehren handelt es sich unabhängig davon, dass der Kläger zwei Anträge, nämlich einen Aufhebungsantrag und einen Antrag auf Verpflichtung zur Neubescheidung gestellt hat, um eine Versagungsgegenklage. Eine solche ist nur dann begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf Erlass des abgelehnten Verwaltungsaktes hat. Dies ist aber - wie unten unter Ziff. 2 dargelegt - nicht der Fall. Die Zuständigkeit der TU für den Erlass der angefochtenen Bescheide wäre nur von rechtlicher Relevanz, wenn der Kläger eine isolierte Aufhebung der den beantragten Verwaltungsakt ablehnenden Bescheide begehren könnte. An einer solchen besteht jedoch nur aus-

nahmsweise ein berechtigtes Interesse (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 113 RdNr. 181 und Beschl. des Senats v. 21.6.2000 - 2 B 398/99 -). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld über den 31.3.1995 hinaus.

Ein Anspruch auf Trennungsgeld kann sich nur aus § 12 des Sächsischen Umzugskostengesetzes (SächsUKG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (SächsTGV) ergeben. Da dem Kläger Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, setzt die Gewährung von Trennungsgeld gemäß § 12 Abs. 2 SächsUKG und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsTGV die uneingeschränkte Umzugswilligkeit des Klägers seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage voraus. Hieran fehlt es.

Uneingeschränkte Umzugswilligkeit liegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsTGV vor, wenn sich der Berechtigte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am Dienstort und seinem Einzugsgebiet - dieses umfasst gemäß § 2 a Abs. 1 SächsTGV das Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststelle entfernt ist - ist zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SächsTGV). Nach § 9 Abs. 2 SächsTGV hat der Berechtigte das fortwährende Bemühen um eine Wohnung nachzuweisen.

Der Kläger ist bereits im Bewilligungsbescheid vom 5.5.1993 auf seine Verpflichtung, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen, sowie darauf, dass während des Bewilligungszeitraumes als Wohnungsbemühungen zum Beispiel die unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden der Wohnungsfürsorgestelle, die Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse sowie erforderlichenfalls die Aufgabe von Inseraten und die Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen erwartet werden und dass diese Wohnungsbemühungen im Einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u.a. derart zu belegen sind, dass der Festset-

zungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und vollständiger Bemühungen um eine Wohnung entsteht, zutreffend hingewiesen worden.

Die vom Kläger vorgenommenen eigenen Bemühungen genügten den an ihn gestellten Anforderungen nicht.

Wie die Vernehmung insbesondere des Zeugen Dr. ergeben hat, hat der Kläger im Zeitraum April 1993 bis Ende 1995 durchaus umfangreiche Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung oder eines Hauses für sich und seine Familie in und Umgebung unternommen, wobei der Schwerpunkt den Kauf einer Wohnung, eines Hauses oder eines Bauplatzes betraf. Gemäß dem Vortrag des Klägers sowie den Ausführungen des Zeugen Dr. beschränkte sich die Suche des Klägers jedoch auf Wohnraum, der im Hinblick auf Größe, den Preis, die Lage, die Schulnähe, die Verkehrsanbindung und den baulichen Zustand in jeder Hinsicht angemessen war. Hinsichtlich der Wohnungsgröße ist der Kläger davon ausgegangen, dass für ihn als Lehrstuhlinhaber nur eine Wohnung als angemessen angesehen werden kann, die die Einrichtung eines Arbeitszimmers ermöglicht, woraus sich für die vierköpfige Familie ein Mindestbedarf von fünf Zimmern ergebe. Eine solche aus seiner Sicht in jeder Hinsicht angemessene Wohnung wurde dem Kläger mit Ausnahme einer dann sofort von einem anderen Interessenten erworbenen Wohnung aufgrund der damaligen Situation des Wohnungsmarktes in und Umgebung nicht angeboten.

Der Kläger hat sich schon deshalb nicht unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht, weil sich seine Bemühungen nur auf Wohnungen oder Häuser mit mindestens fünf Zimmern bezogen, er also 4-Raumwohnungen oder Häuser mit vier Zimmern weder zur Miete noch als Kaufobjekte gesucht hat. Entgegen der Auffassung des Klägers war dieser hierzu jedoch verpflichtet, weil auch eine 4-Raumwohnung angemessen war.

Die Angemessenheit einer 4-Raumwohnung ergibt sich entgegen der Auffassung des Beklagten allerdings nicht aus Ziff. 2.1.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV) vom 23.5.1996 (SächsABl. S. 604), wonach eine Wohnung hinsichtlich ihrer Größe angemessen ist, wenn sie für jede vor und nach dem Umzug zum Haushalt gehörende Person ein Zim-

mer enthält, wobei als Orientierungshilfe eine Mindestfläche (einschließlich Küche, Flur, Bad und WC) vom 90 qm bei vier Familienmitgliedern angegeben wird. Die Verwaltungsvorschrift stellt einen Orientierungsmaßstab für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit der Wohnung dar, berücksichtigt jedoch keine individuellen Besonderheiten und insbesondere nicht die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsTGV maßgebliche Größe der bisherigen Wohnung. Allerdings orientiert sich die Rechtsprechung teilweise an den Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Dienstherrn. Ob ein erhebliches Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen vorliegt, soll sich wiederum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift, die eine einheitliche Praxis bei der Bestimmung der den familiären Bedürfnissen der Bediensteten generell entsprechenden Wohnungsgröße sichern solle, beantworten lassen (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 25.2.2000 - 10 A 11071/99 -, DÖD 2001, 102 [103]). Einer solchen pauschalierenden Betrachtung vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen. Mit der bisherigen Wohnungsgröße knüpft § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsTGV an einen individuellen Maßstab an. Nur im Falle eines erheblichen Missverhältnisses soll es hierauf nicht ankommen. Eine Auslegung, wonach ein erhebliches Missverhältnis bereits dann vorliegt, wenn die bisherige Wohnungsgröße den Richtlinien nicht entspricht, ist mit dem Wortlaut der Norm nicht zu vereinbaren.

Der Kläger bewohnte und bewohnt weiterhin in ein Einfamilienhaus mit sechs Zimmern. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Wohnungsgröße in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht, ist zu berücksichtigen, dass eines der Zimmer als Arbeitszimmer des Klägers dient. Es kann hier dahinstehen, ob bei einem C4-Professor generell nur eine Wohnung, die die Einrichtung eines Arbeitszimmers ermöglicht, als angemessen anzusehen ist, da ein Professor nicht zur Anwesenheit am Arbeitsplatz verpflichtet ist und üblicherweise über ein Arbeitszimmer verfügt. Jedenfalls dann, wenn ein Professor in der bisherigen Wohnung über ein gesondertes Arbeitszimmer verfügt, steht eine Wohnung, die die Einrichtung eines Arbeitszimmers ermöglicht und deshalb über ein Zimmer mehr verfügt als es der Zahl der Familienangehörigen entspricht, nicht in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen (vgl. auch VGH Kassel, Urt. v. 9.3.1977 - I OE 14/75 -, HessVGRspr 1977, 36). Bei Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsTGV ist vorliegend somit eine 5-Raumwohnung oder ein entsprechendes Haus als angemessen anzusehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsTGV ist jedoch die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Die Lage des Wohnungsmarktes kann dazu zwingen, bei der Prüfung der Angemessenheit der Wohnung vom Grundsatz der Berücksichtigung der bisherigen Wohnungsgröße mehr oder weniger abzugehen. Bei einem besonders engen Wohnungsmarkt ist der Bezug einer Wohnung auch dann zumutbar, wenn sie zwar nicht der bisherigen Größe entspricht, aber für den Berechtigten und seine Familie unter den gegebenen Umständen als noch ausreichend anzusehen ist. Die Wohnung muss jedoch mindestens den Wohnungsfürsorgebestimmungen (vgl. die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministers der Finanzen über die Wohnungsfürsorgebestimmungen des Freistaates Sachsen vom 4.9.1992 (SächsABl. S. 1657) entsprechen (vgl. Kopicki/Irlenbusch, Reisekostenrecht des Bundes, Anm. 29 zu § 2 TGV).

Der Kläger ist davon ausgegangen, dass im Zeitraum von April 1993 bis Ende 1995 5- oder 6-Zimmerwohnungen oder Einfamilienhäuser entsprechender Größe, die auch sonst in jeder Hinsicht angemessen waren, nicht zur Verfügung standen. Geht aber ein Berechtigter davon aus, dass die Marktsituation die Anmietung oder den Erwerb einer als in jeder Hinsicht angemessen anzusehende Wohnung nicht zulässt, muss er gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsTGV seine Ansprüche der Marktlage anpassen, also entweder eine kleinere Wohnung, einen als nicht angemessen empfundenen Preis oder sonstige Nachteile hinnehmen. Eine 4-Raumwohnung entsprach den Wohnungsfürsorgebestimmungen (vgl. Ziff. 1.3.3.5 der Wohnungsfürsorgebestimmungen des Freistaates Sachsen). Eine Wohnung mit vier Zimmern wäre für den Kläger auch nicht deshalb unzumutbar gewesen, weil er - wie er geltend macht - in diesem Falle seine Arbeit im Wohnzimmer hätte erledigen müssen, was wiederum seiner Familie nicht zumutbar gewesen wäre. Die Erledigung der Arbeit im Wohnzimmer wäre jedoch keineswegs die einzige Möglichkeit für den Kläger gewesen. Er hätte u.a. die Möglichkeit gehabt, seine Arbeit in seinem Dienstzimmer zu verrichten, auch wenn dieses behelfsmäßig untergebracht war und bis Anfang des Jahres 2000 nur eine Grundfläche von 12 qm hatte. Eine Belastung der Familie durch den mit dem Ortswechsel verbundenen Wechsel des Umfeldes ist gerade bei Vorhandensein schulpflichtiger Kinder mit jedem Umzug verbunden und vermag deshalb der Bejahung der Angemessenheit einer 4-Raummietwohnung angesichts des örtlichen Wohnungsmarktes nicht entgegenzustehen.

Dem steht nicht entgegen, dass gemäß der Berufungsvereinbarung die Zusage der Umzugskostenvergütung erlischt, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Wirksamwerden durchgeführt worden ist. Die auf fünf Jahre befristete Umzugskostenzusage stellt keine Besonderheit dar. Sie entspricht vielmehr der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsUKG, wonach Umzugskostenvergütung nicht gewährt wird, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren werden die Kosten des Umzugs unabhängig davon erstattet, ob der Berechtigte schon früher eine angemessene Wohnung hätte beziehen können. Es obliegt - soweit es die Erstattung der Umzugskosten betrifft - der freien Entscheidung des Beamten, ob er sofort oder später umziehen will und ob er eine bereits erstellte Wohnung oder ein bereits erstelltes Haus mieten oder kaufen will oder ob er es vorzieht zu bauen oder zu sanieren und erst nach der Fertigstellung des Neubaus bzw. nach erfolgter Sanierung umzuziehen, soweit die Frist von fünf Jahren nicht überschritten ist (vgl. Urt. des Senats v. 10.10.2000 - 2 B 455/00 -). Ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht jedoch gemäß § 2 Abs. 1 SächsTGV nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte eine angemessene Wohnung hätte beziehen können. Es stellt auch keine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar, dass der Kläger - wie er in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat - bei der Berufungsverhandlung auf den in und Umgebung anzutreffenden Wohnungsmarkt nicht hingewiesen wurde. Eine solche Hinweispflicht lässt sich der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht entnehmen.

Die Berufung war somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil keine der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Reich

Munzinger

Emmrich

Beschluss

Der Streitwert wird auf DM 15.075,20 festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat orientiert sich an Ziff. II.8.5 des Streitwertkataloges in der Fassung vom Januar 1996, wonach in Streitigkeiten, die die Gewährung von Trennungsgeld betreffen, der Gesamtbetrag des Trennungsgeldes, höchstens jedoch der Jahresbetrag, festzusetzen ist. Der Antrag vom 8.7.1995 betrifft die Zeit ab dem 1.1.1995. Für die Monate Januar bis März 1995 wurde Trennungsgeld in Höhe von insgesamt DM 3.768,80 bewilligt. Rechnet man diesen Betrag auf ein Jahr hoch, ergibt sich der festgesetzte Streitwert von DM 15.075,20.

gez.:

Reich

Munzinger

Emmrich